



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Verkehr
Herrn Fabian Schmidt
Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde

Tim Rüddenklau

Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Raum 3.53

Telefon: 0561 1003-1321
Telefax: 0561 1003-1282
tim-rueddenklau@landkreiskassel.de

Ihr Schreiben/Zeichen

RPKS - 22-66 j 0300/2-2018

Unser Schreiben/Zeichen

PV 24-0043-63 Rü

Datum

06. August 2024

A44 - 6-streifiger Ausbau zw. AK Kassel-West u. AD Kassel-Süd / Bergshäuser Brücke einschl. landschaftspflegerischer Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen (RPKS - 22-66 j 0300/2-2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz

Schutzgebiet

Die Maßnahme liegt östlich des Gewässers Fulda in der Zone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Bergshausen der Gemeinde Fulda, Kreis Kassel (WSG-ID 633-034; St.Anz. 10/1975 S. 436).

Der westliche Teil der Maßnahme liegt in der Zone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen "Neue Mühle" und "Tränkeweg" der Städt. Werke AG, Kassel (WSG-ID 611-007; StAnz. 23/1970 S. 1181 und WSG-ID 611-003) und in der Zone B2 des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes zum Schutz für die staatlich anerkannte Heilquelle "TB Wilhelmshöhe 3" in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel, vom 2. Oktober 2006 (WSG-ID 611-009; StAnz. 46/2006 S. 2634).

Die o. a. Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten.

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 43 52050353 0200000460

BIC: HELADEF 1 KAS

Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 17 52050353 0100036026

BIC: HELADEF 1 KAS

Telefon: 0561 1003-1321
Telefax: 0561 1003-1282

Bei der Planung und Ausführung sind die technischen Regelwerke für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RistWag) zu beachten und einzuhalten.

Gewässer

Die Maßnahme überspannt das Gewässer Fulda (GWZ 42) mit seinem amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet.

Eventuell erforderliche Ausnahmegenehmigungen von den Schutzgebietsverordnungen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet liegen in der Zuständigkeit des Regierungspräsidium Kassel.

Wassergefährdende Stoffe

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Mineralöle, Altöle sind die Bestimmungen der § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Die Lageranlage ist nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel anzuzeigen.

Bodenschutzrechtliche Hinweise:

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

Für das Vorhaben wurden letztlich drei Varianten ausgearbeitet und im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) näher beschrieben.

Auf Seite 40 in Tabelle 5 sind die Varianten in Bezug auf die Schutzgüter dargestellt. Hieraus geht eindeutig hervor, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Variante 1, also der Ausbau der A 44 in Bestandslage, den anderen Varianten vorzuziehen ist.

Diese Variante stellt den geringsten Eingriff in den Naturhaushalt, in vorhandene Lebensräume, das Landschaftsbild und in gesetzlich geschützte Biotop dar. An dieser Stelle verweisen wir auf den § 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Das vorhandene Brückenbauwerk besteht in dieser Form seit 1971, sodass sich die Natur und die wild lebenden Tiere an das Bestehen sowie die Beeinträchtigungen anpassen konnten. Ein Neubau an anderer Stelle stellt eine massive Störung des Naturhaushaltes und der Fauna dar, wir verweisen hier auf den § 44 Abs (1) BNatSchG.

Einige geschützte Biotop werden zerstört, ohne dass ihre Funktionen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, hier ist auf § 30 Abs. 3 BNatSchG zu verweisen.

Darüber hinaus wird das Landschaftsbild innerhalb der nach § 26 BNatSchG geschützten Landschaftsschutzgebiete durch die Umsetzung der Variante 3 und der damit

verbundenen Rodung von Waldbeständen sowie der deutlich längeren Trassenführung massiv beeinträchtigt und läuft somit den Schutzgebietsverordnungen der Gebiete zuwider.

Folglich ist auch aus unserer Sicht die Variante 1 (Bestand) der Variante 3 (Neubau) vorzuziehen.

Kritisch sehen wir ebenfalls die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Fritzlarer und Wolfhager Raum. Diese liegen weit vom Eingriffsort entfernt. Hier wären Maßnahmen in der räumlichen Nähe zum Eingriffsort vorzuziehen.

Wir begrüßen jedoch die geplanten Maßnahmen zum Artenschutz. Wünschenswert wären aber weitere Maßnahmen wie Grünbrücken oder Kleintierdurchlässe, um bodengebundenen Tierarten das Queren der A7, A49 und der A44 zu ermöglichen. Das dichte Verkehrsnetz in Deutschland verhindert die Verbreitung vieler Tierarten, zerschneidet Lebensräume und verhindert die Vermischung von Genpools, was wiederum zur Verinselung von einzelnen Populationen führen kann. Hier könnte ein großer Beitrag zur Vernetzung von Lebensräumen geleistet werden.

Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind insbesondere durch die Beanspruchung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen stark beeinträchtigt. Durch das Vorhaben inklusive Ausgleichsflächen werden überwiegend dauerhaft 36 ha landwirtschaftliche Fläche und mind. 21 ha Wald der ursprünglichen Nutzung entzogen.

In den Planunterlagen setzt man sich zwar argumentativ mit der 1. Variante auseinander, aber durch die Favorisierung der Variante 3 (Neubau) gegenüber der Variante 1 (Bestandsneubau mit Querverschub) verlässt man das Motto Ausbau vor Neubau und wählt eine eingriffsintensive und flächenverbrauchende Variante. Somit wird dem § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB), wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, keine Rechnung getragen und entspricht ebenfalls nicht den raumordnerischen Vorgaben zum Erhalt und Sicherung landwirtschaftlicher Vorranggebiete.

Mindestens ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb ist einem Gutachten zufolge deutlich in seiner Existenz gefährdet und ein Angebot adäquater Ersatzflächen liegt derzeit nicht vor. Die Variante 1 würde diese Existenzgefährdung deutlich mindern oder gar vermeiden.

Für Ausgleichsmaßnahmen sollten keine landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden. Vielmehr sollte z. B. an der Durchgängigkeit von Gewässern bzw. an der Wiederherstellung bestehender Biotope/Schutzgebiete gearbeitet werden. Ein stärkerer Ausgleich durch Öko-Punkte oder in Forstflächen sollte ebenfalls geprüft werden.

Für die temporär in Anspruch genommenen Flächen (Baustelleneinrichtung/Bodenlagerung) und das benötigte landwirtschaftliche Wegenetz sollten die Ist-Zustände vor Baubeginn gutachterlich festgestellt werden. Auch ist zu gewährleisten, dass während der Bauzeit alle umliegenden landwirtschaftlichen Flächen jederzeit und ohne unzumutbare Umwege von den Bewirtschaftern erreicht werden können.

Fazit:

Mit Verweis auf den schonenden Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB sowie die Raumplanung sollte die vorliegende Planung stärker an die landwirtschaftlichen Belange angepasst werden. Mit der Bevorzugung der Variante 1 (Bestandsneubau) kann die landwirtschaftliche Betroffenheit deutlich vermindert werden.

Aus Sicht des FB 53 – Gesundheitsamt

Die Unterlagen wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange und Einschränkungen geprüft mit folgendem Ergebnis:

Lärm

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich Lärmschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind, um die Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu erfüllen. Um diese Vorgaben zu erfüllen, sollen aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden, Lärmschutzwällen und die Verwendung eines lärmindernden Straßenbelages eingebaut werden. Die Realisierung von passiven Lärmschutzmaßnahmen für Bereiche, bei denen trotz der aktiven Lärmschutzmaßnahmen Lärmkonflikte auftreten, soll nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses im Zuge der Baumaßnahme in Kooperation mit den Hauseigentümern erfolgen.

Die für den Ausbau gewählte Variante 3 weist bei einer Umsetzung die wenigsten Lärmkonflikte auf und durch die Umsetzung im beschriebenen Umfang stellt sich zukünftig in weiten Teilen eine Verbesserung der Lärmsituation für die bewohnten Gebiete sowohl im Ausbauabschnitt wie auch im Umfeld ein.

Im Baulärmgutachten werden Schallimmissionskonflikte prognostiziert, was dazu führt, dass Schallschutzmaßnahmen während der Bauphasen zu ergreifen sind. Die konkreten Vorgaben und die grundsätzlichen Empfehlungen aus dem Baulärmgutachten zum Schallschutz sind unbedingt zu beachten.

Trinkwasser

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der für das Projekt erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der geplanten Regenwasserbehandlungsanlagen und der Vermeidungsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes keine negativen Einflüsse auf das Grundwasser und somit auf die Trinkwasserqualität im Bereich des Wasserschutzgebietes am Tiefbrunnen Bergshausen bei der gewählten Variante 3 zu erwarten sind.

Die Vorgaben der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) sind unbedingt einzuhalten.

Fazit

Gegen das Vorhaben bestehen derzeit aus gesundheitlicher und hygienischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die in den Unterlagen aufgeführten Maßnahmen und Vorgaben zum Lärm- und Grundwasserschutz umgesetzt werden.

Aus Sicht des FB 61 – Servicezentrum Regionalentwicklung - Kreisstraßen

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement vertritt die Interessen des Landkreises Kassel im Zusammenhang mit planungsrechtlichen Entscheidungen für die Kreisstraßen des Landkreises Kassel.

Die fachtechnische Stellungnahme wurde bereits von Hessen Mobil mit Datum vom 18.07.2024 an den RP Kassel abgegeben und ist zwingend zu berücksichtigen! Zu Ihrer Kenntnis haben wir die Stellungnahme in der Anlage angefügt.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ackermann
Kreisbeigeordneter

Anlage
Stellungnahme Hessen Mobil – Straßen- u. Verkehrsmanagement